



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 18. Juni 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck vom 9. Juni 2010 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für die Kinder xx, für die Zeit ab Juni 2010 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Das Finanzamt hat mit Bescheid vom 9.6.2010 den Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe für die beiden minderjährigen Kinder der Berufungserberin für die Zeit ab Juni 2010 abgewiesen. Hinsichtlich der Begründung wurde auf die Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates vom März 2010 verwiesen.

Dagegen wurde eine Berufung eingebracht. Die beiden Kinder würden die Schule bzw. den Kindergarten besuchen.

In der Berufungsentscheidung vom 23.2.2010, RV/0541-L/09 betreffend die Abweisung des Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für die Zeit ab Mai 2008 hat der Unabhängige Finanzsenat folgenden Sachverhalt festgestellt.

„Die Berufungserberin hat vier Kinder: O, geboren 1989, A, geboren 1991, N, geboren 1999, und B, geboren 2005. Zusammen mit ihrem Ehegatten und ihren Kindern lebt sie teilweise in

Österreich, teilweise in Ägypten. Bereits mit einem im Jänner 2008 erlassenen Bescheid wies das Finanzamt den Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe für die Kinder ab November 2007 ab. Im Zuge eines Berufungsverfahrens gegen diesen Bescheid wurde im März 2008 eine Nachschau durchgeführt, bei der durch eine Nachbarin der Berufungswerberin folgende Auskunft gegeben wurde: Die gesamte Familie halte sich nur von Mai bis September in ihrer Wohnung in Österreich auf, Oktober bis April verbringe die Familie im Ausland, vermutlich Ägypten. Da die Mutter der Berufungswerberin derzeit krank sei und ein Wechsel ins Pflegeheim anstehe, sei die Berufungswerberin mit dem jüngsten Kind seit ca. 2-3 Wochen in S, ansonsten sei sie mit ihrem Kind bei der restlichen Familie im Ausland. Die Berufung wurde mit Berufungsvorentscheidung abweisend erledigt.

Ein Neuantrag auf Gewährung der Familienbeihilfe wurde mit den im gegenständlichen Verfahren angefochtenen Bescheiden für sämtliche Kinder ab Mai 2008 unter Hinweis darauf abgewiesen, dass nach der gesetzlichen Regelung des § 2 Abs. 8 FLAG 1967 Personen nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe hätten, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben und sich die Kinder ständig im Bundesgebiet aufhalten.

In der dagegen eingebrachten Berufung wandte die Berufungswerberin sinngemäß ein, dass sie immer noch den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich habe und sich die Kinder mindestens 7 Monate im Jahr in Österreich aufhalten würden. In diesem Jahr (2008) würden sie etwas später kommen, erst am 25. Mai, da sich die Schule aufgrund des Fastenmonats, der dieses Jahr in den Sommer falle, etwas verlängerte und der Schulanfang nach hinten versetzt werde. Sie würden in diesem Jahr daher voraussichtlich am 7. November wieder zurückfliegen. Sie selbst und B seien das Jahr über in Österreich gewesen. Bei ihrer Anmeldung für die Familienbeihilfe habe sie beigelegt, dass sich B hier das Bein gebrochen hätte und hier ärztlich versorgt werde. Es werde daher ersucht, den Fall neu zu prüfen.

Neben Unterlagen des Arbeitsmarktservices lagen dem Finanzamt eine Schulbestätigung der Tochter O über den Besuch einer vierjährigen Hotelfachschule in Ägypten und eine Schulbestätigung der Tochter N über einen Schulbesuch der VS S im Zeitraum 10. September bis 5. Oktober 2007 und wieder ab 27. Mai 2008 vor.

Nach Vorlage der Berufung an den Unabhängigen Finanzsenat wurden mittels Vorhalt folgende Fragen an die Berufungswerberin gerichtet: Für wie lange Zeit haben sich die Berufungswerberin und die Kinder seit Mai 2008 jeweils in Österreich bzw. in Ägypten aufgehalten - wo haben die Kinder eine Schule besucht - wo hat sich der Ehegatte während dieser Zeit aufgehalten, wo war er beruflich tätig und jeweils wie lange - wie sind die Wohnverhältnisse in Ägypten, wird dort eine berufliche Tätigkeit ausgeübt - welches Einkommen wird während des Aufenthaltes in Ägypten bezogen, welches in Österreich?

Der Vorhalt wurde sinngemäß folgendermaßen beantwortet: Die Kinder O, A und N waren vom Mai 2008 bis 14. November 2008 in Österreich und gingen ab 17. November wieder in Ägypten zur Schule. Die Berufungswerberin selbst und B flogen ebenfalls am 14. November 2008 nach Ägypten und waren zuvor im Jahr 2008 in Österreich. Der Ehegatte kam am 27. März 2008 nach Österreich und flog ebenfalls am 14. November 2008 nach Ägypten. Er war ab und zu bei verschiedenen Leasingfirmen tätig oder beim AMS angemeldet. Der Auskunft wurden die Boardingpässe für die Rückfahrt, Schulbestätigungen der Kinder, verschiedene Arztbestätigungen über Behandlungen in Österreich und Einkommensnachweise des Ehegatten beigelegt. Zu den Wohnverhältnissen in Ägypten wurde erklärt, dass eine kleine Wohnung vorhanden sei, die von den Eltern des Ehegatten zur Verfügung gestellt werde. Die Berufungswerberin sei dort nur Hausfrau und hätte in Ägypten kein Einkommen, in Österreich sei sie beim AMS gemeldet.

In Ergänzung zu diesen Ausführungen wurde im Rahmen eines am 28.10.2009 geführten Telefongesprächs von der Berufungswerberin noch mitgeteilt: Die gesamte Familie kam am 26. Mai 2009 wieder nach Österreich zurück und würde am 16. November wieder nach Ägypten fliegen. Die größeren Kinder würden nur in Ägypten zur Schule gehen, die kleinere noch schulpflichtige Tochter würde während ihres Österreichaufenthaltes auch hier zur Schule gehen. Zum Lebensunterhalt in Ägypten wurde erklärt, dass die Familie dort ein Fischgeschäft hätte, das gemeinsam betreut würde.“

Die gegen die Berufungsentscheidung eingebrachte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde von diesem mit Erkenntnis vom 27.9.2012, Zl. 2010/16/0127, als unbegründet abgewiesen.

Begründung:

„Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 - FLAG haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für minderjährige Kinder. Gemäß § 2 Abs. 2 lit. b FLAG haben solche Personen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder.

Personen haben gemäß § 2 Abs. 8 FLAG nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben. Eine Person hat nach dieser Bestimmung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in dem Staat, zudem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat.

Gemäß § 5 Abs. 3 FLAG besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten.

Die Beschwerdeführerin stellt die von der belangten Behörde festgestellten Aufenthaltszeiten ihrer Familie in Österreich und in Ägypten nicht in Abrede und räumt ein, dass ihre beiden ältesten Kinder, die nicht mehr schulpflichtig seien, in Ägypten weiterbildende Schulen besuchten. Sie trägt vor, die jüngere, noch schulpflichtige Tochter Na. besuche von Ende Mai bis Schulschluss und von 8. September bis 14. November (gemeint wohl 2008), die Volksschule in Österreich. Alle Familienmitglieder seien österreichische Staatsbürger und lebten regelmäßig länger in Österreich als in Ägypten. Die Beschwerdeführerin beabsichtige, ganz in Österreich zu bleiben, sobald ihre beiden älteren Kinder ihre Berufsausbildung beendet hätten. Die Auffassung der belangten Behörde, dass sich das Familienleben der Beschwerdeführerin in Hinkunft stärker nach Ägypten verlagern würde, sei nicht nachvollziehbar. Der Umstand, dass ihre Kinder eine Schulausbildung in Ägypten genössen, rechtfertige nicht die Annahme, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen der Beschwerdeführerin auch dort gelegen sei.

Bei verheirateten Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen, besteht die stärkste persönliche Beziehung in der Regel zu dem Ort, an dem sie mit ihrer Familie leben. Dies setzt das Fehlen einer ausschlaggebenden und stärkeren Bindung zu einem anderen Ort, etwa aus beruflichen oder gesellschaftlichen Gründen, voraus (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 2010, 2009/16/0125, mwN).

Im Beschwerdefall hat die Beschwerdeführerin einen Wohnsitz jeweils in Österreich und in Ägypten und sind die Aufenthaltszeiten der Beschwerdeführerin, ihres Ehemannes und ihrer jüngeren Kinder in Österreich und in Ägypten etwa gleich lang. Zu den persönlichen Beziehungen hat die belangte Behörde unbestritten festgestellt, dass die Mutter der Beschwerdeführer in Österreich lebte und erst vor kurzem die Übersiedlung in ein Pflegeheim vorbereitet worden sei. Die Schwiegereltern der Beschwerdeführerin lebten in Ägypten und dort würde von "der Familie" ein Fischgeschäft betrieben. Zusammen mit dem unstrittigen Schulbesuch der Kinder der Beschwerdeführerin in Ägypten, wobei der Volksschulbesuch einer Tochter der Beschwerdeführerin in Österreich nur Bruchteile des Schuljahres ausmachte, durfte die belangte Behörde sohin unbedenklich davon ausgehen, dass die persönlichen Beziehungen der Beschwerdeführerin unbeschadet der Staatsbürgerschaft enger zu Ägypten als zu Österreich liegen.

Die ebenfalls unbestrittenen Feststellungen der belangten Behörde, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann in Österreich kein den Familienunterhalt gewährleistendes Einkommen durch eine Erwerbstätigkeit erzielten, während das "Familienunternehmen" in Ägypten bestehe, berechtigten die belangte Behörde zusammen mit der Feststellung, die Familie der Beschwerdeführer habe in Ägypten eine von den Eltern

ihres Ehemannes zur Verfügung gestellt Wohnung, zu dem rechtlichen Schluss, die Beschwerdeführerin habe zu Ägypten die engeren wirtschaftlichen Beziehungen als zu Österreich.

Die Behauptung in der Beschwerde, die Beschwerdeführerin beabsichtige gemeinsam mit der Familie ganz in Österreich zu bleiben, sobald ihre beiden älteren Kinder ihre Berufsausbildung beendet hätten, wird durch keinerlei Umstand belegt und betrifft überdies in einem in der Zukunft gelegenen Zeitpunkt, zu dem sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen wieder verlagern kann.

Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, es ergebe sich aus dem Akteninhalt kein Hinweis darauf, dass der Familienbetrieb in Ägypten die eigentliche Einkunftsquelle ihrer Familie sei, sind die insoweit unbestrittene Feststellung der belangten Behörde entgegenzuhalten, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann in Österreich kein den Familienunterhalt gewährleistendes Erwerbseinkommen hätten und nur kurzfristige Gelegenheitsarbeiten des Ehemannes der Beschwerdeführerin, Überbrückungshilfe aus dem Arbeitsmarktservice und Transferleistungen zum Lebensunterhalt herangezogen werden könnten.

Da die belangte Behörde mangels Mittelpunkts der Lebensinteressen der Beschwerdeführerin in Österreich den Anspruch auf Familienbeihilfe abzuweisen hatte, erübrigte es sich, auf die (alternative) Begründung der belangten Behörde einzugehen, die Kinder der Beschwerdeführerin hätten ihren ständigen Aufenthalt im Ausland.“

Telefonisch wurde vom Ehegatten der Berufungswerberin mitgeteilt, dass sich am Sachverhalt nichts geändert habe. Die Berufungswerberin halte sich derzeit bis voraussichtlich Mai 2013 in Ägypten auf.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 - FLAG haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für minderjährige Kinder. Gemäß § 2 Abs. 2 lit. b FLAG haben solche Personen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder.

Personen haben gemäß § 2 Abs. 8 FLAG nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben. Eine Person hat nach dieser Bestimmung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in dem Staat, zudem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat.

Gemäß § 5 Abs. 3 FLAG besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten.

Da sich am Sachverhalt, wie er bereits in der Berufungsentscheidung vom 23.2.2010, RV/0541-L/09, festgestellt wurde, nichts änderte, muss im Hinblick auf das Erkenntnis des VwGH vom 27.9.2012, Zl. 2010/16/0127, auch für die Zeit ab Juni 2010 davon ausgegangen werden, dass die Berufungswwerberin den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Ägypten hat.

Aus den angeführten Gründen war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Linz, am 3. Dezember 2012